

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindergärten und
die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Stadt Schleusingen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Schleusingen hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung am 07.05.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Schleusingen (Kindergarten Vessertalwichtel Breitenbach, Kindergarten Erlauer Grashüpfer, Kindergarten Spatzennest Hinternah).

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Schleusingen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindergärten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung eines Kindergarten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kindergarten bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten

Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindergarten sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einen Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise geschlossen bleibt. Dies gilt insbesondere bei den Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 5 Benutzungssatzung für Kindergärten).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll per SEPA-Lastschriftmandat zu erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in einem der Kindergärten ist nicht zulässig.

§ 6

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in einem der Kindergärten erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in einem der Kindergärten abgemeldet wurde.
- (2) Die Verpflegungskosten sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll per SEPA-Lastschrift zu erfolgen.

§ 8

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Es werden folgende Betreuungsumfänge angeboten:

halbtags	bis zu 6 Stunden täglich	Öffnungszeit bis 12 Uhr
ganztags	bis zu 9 Stunden täglich	gemäß Öffnungszeiten der Kita
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle der Anlage zur Gebührensatzung.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,- Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 10
Höhe der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren richten sich nach dem Angebot der Verpflegungsleistung des jeweiligen Kindergartens. Die Kosten des Mittagessens umfassen neben den Sachkosten für die Mittagsportion auch die Serviceleistungen für die Bereitstellung der Getränke und Mahlzeiten, inklusive der Personalkosten, Bewirtschaftungskosten sowie weiterer kalkulatorischer Kosten. Die Höhe wird in der Anlage zur Gebührensatzung ausgewiesen.
- (2) Kinder mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Schleusingen erhalten einen Zuschuss zu den Verpflegungsgebühren. Dieser richtet sich in der Höhe nach dem aktuellen Beschluss des Stadtrates. Der Zuschuss entfällt, wenn ein Kind nicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 rechtzeitig bis 8:00 Uhr abgemeldet wurde.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden St. Kilian vom 06.12.2013 und Nahetal-Waldau vom 27.11.2014 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

Schleusingen, den 05.06.2019

– Siegel –

Mit Schreiben vom 20.05.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

Schleusingen, den 05.06.2019

– Siegel –

Anlage

Höhe des Elternbeitrages nach § 9 Abs. 3

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind jedes weitere Kind der Familie	
halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 6 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.
70,-	120,-	60,-	110,-	50,-	100,-

Höhe der Verpflegungsgebühren nach § 10 Abs. 1

- a) Kindergärten Vessertalwichtel Breitenbach und Erlauer Grashüpfer:

Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.

Die Verpflegungskosten betragen:

Mittagessen: 3,95 Euro

Getränke: 0,40 Euro

Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,35 Euro. Für die Halbtagsverpflegung beträgt der Tagessatz 4,15 Euro

- b) Kindergarten Spatzennest Hinternah:

Frühstück wird selbst mitgebracht.

Die Verpflegungskosten betragen:

Mittagessen: 3,80 Euro

Getränke: 0,40 Euro

Vesper: 0,20 Euro

Der Tagessatz für die Ganztagsverpflegung beträgt 4,40 Euro. Für die Halbtagsverpflegung beträgt der Tagessatz 4,00 Euro.